

VEREINSSATZUNG

Tennisverein Deiringsen e.V.

Sitz Soest-Deiringsen



§ 1 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein „Tennisverein Deiringsen e.V.“ mit Sitz in Soest-Deiringsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung des Tennissports, Förderung sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen und Pflege des geselligen Umgangs unter den Mitgliedern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahme erreicht werden:
 - a) Bau und Unterhaltung der vereinseigenen Tennisanlage (Plätze, Vereinsheim);
 - b) Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebs;
 - c) Durchführung von Vereinsmeisterschaften;
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen;
 - e) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen;
 - f) Betreuung jugendlicher Mitglieder;
 - g) Förderung sonstiger sportlicher Betätigungen.

§ 2 EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus aktiven volljährigen Mitgliedern, aus aktiven jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst sportlich nicht betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
2. Personen, die sich in besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven volljährigen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlage unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Mitglieder, die Vereinsaufgaben wahrnehmen, haben nur Ansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
5. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Vor einer Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussgrund ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
7. Gegen diesen Beschluss ist der Einspruch zur Mitgliederversammlung statthaft. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Briefs beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Umlagen bleibt bestehen. Eine Rückgewähr von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 6 AUFNAHMEGEBÜHR UND JAHRESBEITRAG

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern erheben:
 - a. Aufnahmegebühren,
 - b. Jahresbeiträge.
2. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist nach Aufforderung zu zahlen.
3. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Beiträge aller Arten können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.
5. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Bekanntmachung in der örtlichen Presse hat spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann bei jedem Vorstandsmitglied eingesehen werden.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er unverzüglich verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesen Fällen findet Absatz 2 Anwendung.
4. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern; diese Wahl erfolgt nach einem rollierenden System auf die Dauer von 2 Jahren. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und allen sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) 1. Vorsitzende, bei seiner (ihrer) Verhinderung der (die) 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorstand ernannter Sitzungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere Mehrheiten vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die notwendige Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wird die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
(in Klammern die weibliche Bezeichnung)
 - a) dem (der) 1. Vorsitzenden,
 - b) dem (der) 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer (der Geschäftsführerin)
 - d) dem Schriftführer (der Schriftführerin)
 - e) dem Sportwart (der Sportwartin) für Männer
 - f) dem Sportwart (der Sportwartin) für Frauen
 - g) dem Jugendwart (der Jugendwartin)
 - h) dem Vergnügungswart (der Vergnügungswartin)
 - i) dem Referenten (der Referentin) für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) 1. Vorsitzende, der (die) 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer (die Geschäftsführerin). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Bei Geschäften bis € 10.000,00 können die genannten Personen den Verein allein vertreten. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass über Grundstücke nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügt werden darf.
3. Der Geschäftsführer (die Geschäftsführerin) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
4. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält. Die Zugangsberechtigung kann durch Vorstandsbeschluss auch Mitarbeitern des Vereins übertragen werden. Es bekommen mindestens zwei Mitglieder des Vereins die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren.
5. Der Spielbetrieb untersteht den Sportwarten (Sportwartinnen).
6. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren nach folgendem Verfahren gewählt:

In den geraden Jahren:
 - a) 1. Vorsitzender (1. Vorsitzende)
 - b) Referent (Referentin) für Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Sportwart (Sportwartin) Männer
 - d) Vergnügungswart (Vergnügungswartin)

In ungeraden Jahren:

- a) 2. Vorsitzender (2. Vorsitzende)
- b) Schriftführer (Schriftführerin)
- c) Sportwart (Sportwartin) Frauen
- d) Jugendwart (Jugendwartin)
- e) Geschäftsführer (Geschäftsführerin)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von dem (der) 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem (der) 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren in digitaler Form fassen, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Digital gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

7. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 12 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer (der Schriftführerin) zu unterzeichnen.
2. Unter Stimmenmehrheit ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zu verstehen, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 DATENSCHUTZ IM VEREIN

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über Persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports (gemeinnütziger Zweck).
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Personen übertragen wird.

Soest-Deiringsen, 16.02.2018